

HÖHERE LEHRANSTALT FÜR TOURISMUS (Food Design & Entertainment)

STUDENTAFEL¹

(Gesamtstundenanzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

A. Pflichtgegenstände	Wochenstunden					Summe	Lehrver- pflich- tungs- gruppe
	Jahrgang						
	I.	II.	III.	IV.	V.		
1. Religion	2	2	2	2	2	10	(III)
2. Allgemeinbildung, Sprache und Medien							
2.1. Deutsch	3	3	2	2	3	13	(I)
2.2. Englisch ²	3	3	3	3	4	16	(I)
2.3. Zweite lebende Fremdsprache ^{2,3}	3	3	3	3	3	15	(I)
2.4. Angewandtes Informationsmanagement ⁴	2	2	2	0	0	6	II
2.5. Geschichte und Politische Bildung	0	0	2	2	2	6	III
2.6. Naturwissenschaften ⁵ und Lebensmitteltechnologie	0	0	0	2	2	4	III
2.7. Angewandte Mathematik ⁶	2	2	2	2	3	11	(I)
3. Tourismus und Wirtschaft							
3.1. Tourismusgeografie und Reisebüro ⁷	1	2	2	0	0	5	III
3.2. Tourismusmarketing und Kundenmanagement ⁸	1	1	2	2	2	8	II
3.3. Kunst und Kultur	0	0	0	0	2	2	III
3.4. Betriebs- und Volkswirtschaft ⁹	1	2	2	2	2	9	I
3.5. Rechnungswesen und Controlling ^{8,9}	2	2	2	2	3	11	I
3.6. Recht	0	0	0	1	2	3	III
4. Gastronomie und Hotellerie							
4.1. Ernährung	0	2	0	0	0	2	III
4.2. Küchenorganisation und Kochen	3	3	3	3	0	12	IV
4.3. Serviceorganisation, Servieren und Getränke	3	3	3	2	0	11	IVa
4.4. Wahlpflichtbereich: Spezialisierung ^{10,11,12}	0	0	1	1	0	2	IVa
4.5. Food Design und Bar Entertainment ¹⁶	2	1	1	2	2	8	III
5. Betriebspraktikum und angewandtes Projektmanagement^{8,13}	4	3	2	2	0	11	IVa
6. Bewegung und Sport; Sportliche Animation	2	2	2	2	1	9	IVa
Wochenstundenanzahl	34	36	36	35	33	174	
B. Verbindliche Übung	1	0	0	0	0	1	III
Persönlichkeitsentwicklung, Kommunikation und Psychologie ¹⁴							
Gesamtwochenstundenanzahl	35	36	36	35	33	175	
C. Pflichtpraktikum							
Insgesamt 32 Wochen vor Eintritt in den V. Jahrgang							
D. Freigegenstände und Unverbindliche Übungen¹⁵							
E. Förderunterricht¹⁵							
F. Fakultatives Praktikum							
4 Wochen vor Eintritt in den V. Jahrgang							

- 1 Die Stundentafel kann nach den Bestimmungen des Abschnittes III schulautonom abgeändert werden.
- 2 Im V. Jahrgang werden je eine Wochenstunde Englisch und Zweite lebende Fremdsprache von den jeweiligen Lehrkräften mit dem Ziel der mehrsprachigen Kompetenzerweiterung gemeinsam unterrichtet.
- 3 In Amtsschriften ist in Klammern die Bezeichnung der Fremdsprache anzuführen.
- 4 Das Ausmaß der Gesamtwochenstunden kann nach der Bestimmungen des Abschnitts III schulautonom mit 6-8 Wochenstunden festgelegt werden.
- 5 Biologie und Ökologie, Chemie und Physik.
- 6 Mit Technologieunterstützung.
- 7 Das Ausmaß der Gesamtwochenstunden kann nach der Bestimmungen des Abschnitts III schulautonom mit 5-6 Wochenstunden festgelegt werden.
- 8 Mit Computerunterstützung.
- 9 Im Hinblick auf die gemeinsame Klausur sind die Gegenstände Betriebs- und Volkswirtschaft und Rechnungswesen und Controlling zumindest im V. Jahrgang organisatorisch zu verbinden.
- 10 Folgende Module stehen zur Wahl: Jungsommelière und Jungsommelier Österreich, Käsekennerin und Käsekenner in Österreich oder Jungbarkeeperin und Jungbarkeeper Österreich.
- 11 Das Ausmaß der Gesamtwochenstunden kann nach der Bestimmungen des Abschnitts III schulautonom mit 2-3 Wochenstunden festgelegt werden.
- 12 Festlegung durch schulautonome Lehrplanbestimmungen (siehe Abschnitt III).
- 13 Das Ausmaß der Gesamtwochenstunden kann nach der Bestimmungen des Abschnitts III schulautonom mit 11-15 Wochenstunden festgelegt werden.
- 14 Das Ausmaß der Gesamtwochenstunden kann nach den Bestimmungen des Abschnitts III schulautonom mit 1-4 Wochenstunden festgelegt werden.
- 15 Festlegung durch schulautonome Lehrplanbestimmungen (siehe Abschnitt III).
- 16 Schulautonome Vertiefung